

Geschäfts- und Finanzordnung des Fördervereins Fuchsbau Leipzig e. V.

vom 17.03.2026

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Geschäfts- und Finanzordnung konkretisiert die organisatorischen Abläufe sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins gemäß der Satzung.
- (2) Sie ist für die Organe und Funktionsträger des Vereins verbindlich.

§ 2 Haushaltsführung

- (1) Der Verein führt seine Geschäfte sparsam und wirtschaftlich.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (3) Belege können in digitaler oder schriftlicher Form aufbewahrt werden.
- (4) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

§ 3 Kassenverwaltung und Buchführung

- (1) Der Kassenwart führt die laufende Buchhaltung und verwaltet die Vereinsmittel.
- (2) Sämtliche Zahlungsbewegungen erfolgen grundsätzlich über das Vereinskonto.
- (3) Bargeldgeschäfte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und vollständig zu dokumentieren.
- (4) Der Kassenwart berichtet dem Vorstand regelmäßig über die finanzielle Lage des Vereins.
- (5) Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüffähigen Beleg nachzuweisen und ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- (6) Spendenbescheinigungen werden auf Anfrage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgestellt.
- (7) Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

§ 4 Zahlungsfreigaben und Ausgaben

- (1) Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks sind zulässig, wenn entsprechende Mittel verfügbar sind.
- (2) Einzelne Vorstandsmitglieder können Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € eigenständig veranlassen.
- (3) Ausgaben über 500 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Verpflichtungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2.000 € oder mit langfristiger Bindungswirkung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Kontovollmachten

- (1) Die Kontovollmacht richtet sich nach § 8 der Satzung.
- (2) Der Vorstand kann dem Kassenwart im Rahmen seiner Tätigkeit Bankvollmacht erteilen.
- (3) Änderungen von Bankvollmachten sind zu dokumentieren.
- (4) Bei einem Wechsel von Amtsträgern sind bestehende Bankvollmachten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen oder zu widerrufen.

§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Finanzunterlagen sowie Mitgliederdaten sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Zugriff auf Kontodaten und Buchhaltungsunterlagen erhalten nur die hierfür zuständigen Personen.
- (3) Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 7 Projektmittel und Förderanträge

- (1) Förderanträge sind in geeigneter Form beim Vorstand einzureichen.
- (2) Mittelverwendungen erfolgen ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks.
- (3) Über Anträge auf finanzielle Unterstützung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel.
- (4) Zweckgebundene Spenden sind entsprechend der Spendenvereinbarung zu verwenden.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfer erhält Einsicht in sämtliche buchhalterischen Unterlagen.
- (2) Beanstandungen sind dem Vorstand schriftlich und unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2026 in Kraft.